

## 2-G-Regelung im Campusbad (Gültig: ab 20.12.2021)

Die neue Corona-Landesverordnung sieht grundsätzlich die 2-G-Regel vor:

### **geimpft oder genesen !**

- Geimpfte bringen bitte einen Nachweis über den vollständigen Impfschutz mit  
(letzte erforderliche Einzelimpfung muss min. 14 Tage zurück liegen)
- Genesene benötigen einen Nachweis, ausgestellt vom Arzt oder Behörde, mit Angaben der Fristen.
- Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren können alternativ eine persönlich ausgestellte Bescheinigung der Schule vorzeigen, aus der hervorgeht, dass die Testung verbindlich innerhalb des schulischen Schutzkonzeptes mind. 2 mal wöchentlich gem. Landesverordnung stattfindet. Die Bescheinigung stellt die Schule aus.  
Ein Schülerschein reicht nicht als Nachweis aus!

### Weihnachtsferien (23.12.2021 – 09.01.2022)

Während der Weihnachtsferien muss zusätzlich zur Schulbescheinigung ein offizieller Schnelltest oder eine bescheinigte Selbstauskunft durch einen Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests vorgelegt werden.  
Die Negativnachweise dürfen maximal 72 Stunden alt sein.

## Ausnahmen:

- Kinder bis zur Einschulung
- Personen die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen **und** einen offiziellen Test von einer qualifizierten Organisation/Anbieter über einen negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einen negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen. Selbsttest/Selbstauskunft werden nicht akzeptiert.